

SCHWEIZERISCHER AIREDALE TERRIER CLUB
CLUB SUISSE DE L'AIREDALE TERRIER



ZUCHT- und KÖRREGLEMENT

NEUFASSUNG 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlage	3
3.	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung (Körung)	3
4.	Zulassungsbedingungen zur Körung	4
	Formelles zur Durchführung	5
5.	Die Wesensprüfung	5
6.	Die Formwertprüfung	6
7.	Bedingungen für die Ankörung	6
	Zuchtausschlussgründe	7
	Dauer der Zuchtzulassung	7
	Abkörung	7
8.	Zuchthygienische Vorschriften	8
	HD und ED	8
	Augenuntersuchung PRA	8
9.	Vorschriften zur Paarung	9
10.	Pflichten des Rüdenbesitzers	10
	Mindestalter des Rüden	10
11.	Pflichten des Hündinnenbesitzers	10
	Mindest- und Höchstalter der Hündin	10
12.	Der Wurf	10
	Anzahl Würfe pro Jahr	10
	Zuchtrecht / Zuchtrechtabtretung	11
	Auswärtige Aufzucht	11
	Anzahl aufzuziehende Welpen pro Wurf	11
	Bedingungen für die Aufzucht	11
	Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern	11
	Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme	11
13.	Formelles / Abgabe der Welpen	12
14.	Zuchtstätten- und Wurfkontrolle	13
15.	Anforderungen an die Zuchtstätte	13
16.	Administratives	14
	des Züchters	14
	des Rasseklubs	15
	Zusatzangaben	15
17.	Organisation Zuchtwesen	15
	Zucht- und Körkommission (ZKK)	15
	Aufgaben der ZKK	16
	Besondere Aufgaben des Zuchtwarts	16
	Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure	17
	Die Junghundevermittlungsstelle	17
	Gebühren	17
18.	Rekurse	17
19.	Sanktionen	18
20.	Ausnahmebestimmungen	18
21.	Änderungen dieses Zucht-und Körreglements	18
22.	Schlussbestimmungen	19

Zucht- und Körreglement

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs SATC zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG).

1. Einleitung

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde vom Schweizerischen Airedale-Terrier Club (SATC) erlassen. Es soll die Reinzucht gewährleisten und somit eine Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Durch sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf die Gesundheit, das Verhalten, die Anlagen und die äussere Erscheinung sollen die im Rassestandard geforderten Merkmale erhalten bleiben.

2. Grundlage

- 2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das folgende Zucht- und Körreglement des SATC (ZKR SATC).
- 2.2. Alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, Besitzer von Deckrüden mit SATC-Zuchtzulassung und alle Personen, die im Klub ein Amt ausführen sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZRSKG und des ZKR SATC zu kennen und einzuhalten unabhängig davon, ob sie dem SATC als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung (Körung)

- 3.1. Airedale Terrier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 7 in hohem Masse entsprechen.
- 3.2. Die Ankörung ist für alle Airedale Terrier, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Ankörung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 3.3. Der Züchter ist verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere, die Zuchtergebnisse und insbesondere für die Welpen, die in seiner Zuchtstätte geboren werden.

- 3.4. Der Import einer trächtigen Hündin untersteht der Bewilligungspflicht durch den Rasseclub. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import dem Zuchtwart des SATC einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen. Bei Zustimmung ist für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung erforderlich. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllen. Der Züchter ist jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, die übrigen Bestimmungen dieses Zucht- und Körreglementes einzuhalten. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des SATC bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht, d.h. diese Hündinnen müssen zwingend vor einem Zuchteinsatz in der Schweiz eine Ankörung des SATC bestanden haben.

4. Zulassungsbedingungen zur Körung

- 4.1. Das Mindestalter für die Wesensprüfung (WP) ist 12 Monate und für die Formwertbeurteilung (FWB) 15 Monate.

Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein.

- 4.2. Alle Airedale Terrier müssen über die unter Art. 8. aufgeführten veterinärmedizinischen Atteste verfügen.
- 4.3. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden, hitzige Hündinnen können am Ende der Prüfung beurteilt werden. Vorherige Absprache mit dem Zuchtwart ist jedoch unerlässlich.
- 4.4. Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Unterlagen beizulegen:

Für die Wesensprüfung:

- Kopie der Abstammungsurkunde

Für die Formwertbeurteilung:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie HD- und ED-Attest
- Kopie PRA-Attest
- Bericht über die Wesensprüfung, falls bereits vorhanden

Die Originale sind an der Ankörung vorzuweisen.

- 4.5. Die Ankörnung besteht aus 2 obligatorischen Teilprüfungen, einer Wesensprüfung (WP) und einer Formwertbeurteilung (FWB), die beide bestanden werden müssen, wenn ein Hund zur Zucht zugelassen, d.h. angekört werden soll.
Die WP und die FWB können am gleichen Tag oder auch an zwei verschiedenen Ankörnungsdaten absolviert werden.
- 4.6. **Formelles zur Durchführung**
- 4.6.1. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ankörnung obliegt der Zucht- und Körkommission (ZKK). Der Zuchtwart oder sein Stellvertreter organisiert die Durchführung der Ankörnung.
- 4.6.2. Die ZKK setzt die jeweils amtierenden Richter ein (Wesen und Formwert).
- 4.6.3. Es findet jährlich eine Ankörnung im Frühjahr statt sowie bei Bedarf eine zweite Ankörnung im Herbst.
- 4.6.4. Die Ankörungen werden mindestens 6 Wochen im Voraus unter Angabe der mitzubringenden Unterlagen auf der Homepage des SATC und/oder in den offiziellen Publikations-Organen der SKG ausgeschrieben.
- 4.6.5 Einzelankörungen ausserhalb der offiziellen Daten werden nicht durchgeführt.

5. Die Wesensprüfung (WP)

Zur Vorführung an der Wesensprüfung muss der Hund mindestens 12 und sollte höchstens 36 Monate alt sein.

Sie wird von einem Wesensrichter des SATC oder von einem Wesensrichter einer anderen Gebrauchshunderasse nach den "Ausführungsbestimmungen" des SATC abgenommen.

Jede Prüfung, zu der angetreten wird, gilt als begonnen

Der Wesensrichter füllt den Prüfungsbericht "Wesensprüfung" aus und entscheidet, ob die Prüfung gemäss den "Ausführungsbestimmungen" "bestanden" oder "nicht bestanden" ist. Er unterzeichnet den Bericht. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original, Zuchtwart und Wesensrichter je eine Kopie.

Bei Nichtbestehen kann die Wesensprüfung einmal an einer der folgenden Ankörungen bei einem anderen Wesensrichter wiederholt werden. Bestandene Wesensprüfungen werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Definitiv nicht bestandene Wesensprüfungen erst nach Ablauf der Rekursfrist.

6. Die Formwertbeurteilung (FWB)

Vor der Formwertbeurteilung muss der Hund die Wesensprüfung bestanden haben und mindestens 15 Monate alt sein.

Sie wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Airedale Terrier vorgenommen. Er füllt den Bericht über die Formwertbeurteilung aus und entscheidet, ob sie "bestanden" oder "nicht bestanden" ist.

Der Formwert (das Exterieur) des vorgeführten Hundes muss mindestens der Formwertnote "sehr gut" entsprechen.

Nicht bestandene Formwertbeurteilungen können einmal an einer der folgenden Ankörungen bei einem anderen Ausstellungsrichter wiederholt werden.

Ist die WP und die FWB bestanden, füllt der Zuchtwart oder der Zuchtwart-Stellvertreter die Positionen "zur Zucht zugelassen", bzw. "nicht zugelassen" aus, vorbehalten bleibt Art. 7.3.

Das Original des Körperberichts erhält der Eigentümer, Ausstellungsrichter und Zuchtwart erhalten je eine Kopie.

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen. Negative Entscheide erst nach Ablauf der Rekursfrist.

7. Bedingungen für die Ankörung

- 7.1. Angekört werden Hunde, welche die WP und die FWB bestanden haben, die nachstehenden gesundheitlichen Vorschriften für HD, ED und PRA erfüllen und keine zuchtausschliessenden Fehler gem. Art. 7.3. aufweisen.

Rüden und Hündinnen:

- HD Grad A oder B
- ED Grad 0 oder 1
- PRA-frei (klinisch) Attest nicht älter als 1 Jahr

Bei Importhunden wird ein HD- und ein ED-Attest, ausgestellt nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes anerkannt, sofern der Hund bei der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war.

- 7.2. Nicht angekört werden Hunde, welche die WP oder die FWB nicht bestanden haben.

7.3. **Zuchtausschliessend sind:**

Gesundheit:

HD mehr als Grad B

ED mehr als Grad 1

klinisch diagnostizierte PRA

Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Defekte von klinischer Relevanz, die vererbt werden können (z.B. Epilepsie, usw.)

Alle operativen Eingriffe, die zur Vertuschung vererbbarer Fehler/Mängel vorgenommen werden

Wesen:

Ängstlichkeit und Schreckhaftigkeit

Schuss-Scheuheit

Fluchttendenz

deutliche Aggressivität gegen Richter und / oder anwesende Personen

Überschärfe

Formwert:

ein Formwert, der der Mindest-Formwertnote "sehr gut" nicht zu genügen vermag

Helle Augen

Entropium, Ektropium

erhebliche Ohrenhaltungsfehler

Vor- und Rückbiss

weiches oder gefärbtes Haar

Kryptorchismus, einseitig oder beidseitig

Hodenerkrankungen

Zähne:

Toleriert wird das Fehlen von folgenden Zähnen:

Prämolaren P1 + P2 unten oder oben, jedoch nicht nebeneinander oder übereinander und gesamthaft nicht mehr als 2 Prämolaren

Molaren M3

Im ganzen Gebiss dürfen insgesamt höchstens 3 Zähne fehlen.

Unfallbedingte Zahnverluste müssen durch tierärztliches Attest mit Röntgenaufnahme nachgewiesen werden.

7.4. **Dauer der Zuchtzulassung**

Die Hunde werden grundsätzlich auf Lebenszeit angekört, vorbehalten bleiben Art. 7.5. sowie Art. 11.2. (Hündinnen).

7.5. **Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)**

Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel, vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz oder operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können durch die Zucht- und Körkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden.

Die ZKK ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen sowie die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SATC belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Der Eigentümer eines abgekörten Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Originalurkunde zuzustellen.

8. Zuchthygienische Vorschriften

8.1. HD und ED

Airedale Terrier müssen vor der Anmeldung zur FWB auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) untersucht werden. Mindestalter für die Untersuchung ist 15 Monate.

8.2. Das Röntgen auf HD und ED kann von jedem dazu eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden, die Auswertung muss jedoch durch die Dysplasiekommissionen Bern oder Zürich der Vetsuisse Fakultät erfolgen.

8.3. Angekört werden Hunde mit dem Untersuchungsergebnis HD A oder B und ED 0 oder 1, wobei bei einer Verpaarung nur ein Partner jeweils HD B bzw. ED 1 aufweisen darf.

8.4. Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

8.5. Augenuntersuchung PRA (Progressive Retinaatrophie)

Der Hund muss PRA-negativ sein. Der Untersuchungsbefund muss auf dem offiziellen PRA-Auswertungsformular der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) von einem SVK-akkreditierten veterinärmedizinischen Ophthalmologen eingetragen werden und darf nicht älter als ein Jahr sein. Die Untersuchung ist nach Vollendung des 5. Lebensjahres zu wiederholen.

Zweifelt der Hundehalter den PRA-Befund an, kann er ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch einen von der ZKK des SATC bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. (Adressen der Obergutachter sind beim Zuchtwart erhältlich).

Ausländische Deckrüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein PRA-Untersuchungsergebnis mit dem Befund "PRA-Frei" nachweisen können. Die Untersuchung ist ebenfalls nach Vollendung des 5. Lebensjahres zu wiederholen.

9. Vorschriften, welche die Paarung betreffen

- 9.1. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor einer Belegung davon zu überzeugen, dass beide Zuchtpartner durch den SATC zur Zucht zugelassen sind.
- 9.2. Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehende Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Züchter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen des FCI Landesverbandes erfüllt. Ein ausländischer Deckrüde muss die gesundheitlichen Vorschriften gemäss Art. 8. erfüllen. Der Züchter muss sich die Original HD/ED-Atteste (ausgewertet nach den Normen der FCI bzw. einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes) sowie der Augenuntersuchung von ECVO anerkannten Spezialisten vor der Paarung vorlegen lassen.
- 9.3. Deckrüden auf Deckstation in der Schweiz im Eigentum von im Ausland lebenden Personen oder im Miteigentum müssen vor ihrem Einsatz die Körung des SATC bestanden haben, wenn sie in der Schweiz zur Zucht verwendet werden.
- 9.4. Mindestens ein Elternteil muss HD Stufe A und ED Stufe 0 ausweisen.
- 9.5. Rüden, die nach nicht bestandener SATC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Hündinnen, welche nach nicht bestandener SATC-Ankörung ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht tragend reimportiert werden.
- 9.6. Für die künstliche Besamung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements (Art. 13 IZR der FCI).
- 9.7. Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Vater/Tochter, Mutter/Sohn) sind nicht erlaubt (ZRSKG Art. 3.3.3)

- 9.8. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

10. Pflichten des Rüdenbesitzers

- 10.1. Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für Rüden 18 Monate. Eine obere Altersbegrenzung besteht nicht.
- 10.2. Er ist verpflichtet, seinen Rüden nur angehörten, gesunden und im Sinne von Art. 11.1 und 11.2. zuchtfähigen Hündinnen zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Steht die zu deckende Hündin im Ausland, muss sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie die Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllen.

11. Pflichten des Hündinnenbesitzers

- 11.1. Das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen beträgt 18 Monate (Deckdatum).
- 11.2. Eine Hündin darf höchstens bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres (8. Geburtstag) gedeckt werden. Das Belegen einer älteren, gesunden und vitalen Hündin kann ausnahmsweise durch die Zucht- und Körkommission für einen zusätzlichen Wurf bewilligt werden, jedoch höchstens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag).

Der Züchter hat ein entsprechendes, schriftlich begründetes Gesuch mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart zu richten.

- 11.3. Die Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden.
- 11.4. Der Züchter hat eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innert 5 Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

12. Der Wurf

- 12.1. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der SATC ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem SATC vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden. Ein veterinärmedizinisches

Attest, welches bestätigt, dass die Hündin gesund und in guter körperlicher Kondition ist, muss dem Gesuch beigelegt werden.

- 12.2. Jeder gefallene Wurf, auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt und Totgeburten, muss dem Zuchtwart innert 3 Tagen gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.
- 12.3. **Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechts**
Das Zuchtrecht, resp. die Abtretung des Zuchtrechts, richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.1.
- 12.4. **Auswärtige Aufzucht**
Für die Auswärtsaufzucht gelten die Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.2.
- 12.5. **Anzahl aufzuziehende Welpen pro Wurf**
Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 12.6. **Bedingungen für die Aufzucht von Welpen**
Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten. Die Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage soll den Welpen Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Sie müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennenzulernen. Sie sollen ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten. Bei regelmässiger Abwesenheit von mehr als 4 Stunden pro Tag ist eine verantwortliche Betreuungsperson einzusetzen.
- 12.7. **Die Aufzucht grosser Würfe**
Um die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen zu gewährleisten, muss die Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen entweder mit Hilfe einer Amme oder durch Zufüttern erfolgen.
 - 12.7.1 **Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gilt folgendes:**
Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen nötigenfalls mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zufüttert.

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
 - 12.7.2. **Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gilt folgendes:**
Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling

sein, muss in der Grösse jedoch einem Airedale Terrier entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei die Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen dürfen.

Es wird empfohlen, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme vorgängig einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

- 12.8. Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

13. Formelles, Abgabe

- 13.1. Die Welpen müssen während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft werden.
- 13.2. Die Welpen müssen vor der Abgabe durch einen Tierarzt mittels Microchip gekennzeichnet und registriert werden.
- 13.3. Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche und mit schriftlichem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abgegeben werden.
- 13.4. Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, Canini Engstand, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus, Nabelbruch, Knickrute usw.) aufmerksam zu machen und er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat.
- 13.5. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter sofort nach Erhalt zu prüfen und zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Heimtierausweis, Impfplan und Fütterungsanleitung unentgeltlich abzugeben. Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird.

14. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

- 14.1. Nach der 7. Woche ab dem Wurfdatum wird durch den Zuchtwart oder seinen Beauftragten die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen und bei Neuzüchtern erfolgt in den ersten drei Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle (auch des Ammenplatzes).

In begründeten Fällen sind zusätzliche Kontrollen möglich (auch unangemeldet).

- 14.2. Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie auch Haltungsbedingungen und Pflegezustand der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.
- 14.3. Neuzüchter haben 8 Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung der Hündin bei der ZKK um eine Vorkontrolle der Zuchtstätte nachzusuchen. Dies gilt auch bei der Verlegung einer bestehenden Zuchtstätte. Die Kopie des Berichtes dieser Kontrolle muss der ersten Wurfmeldung beigelegt werden.
- 14.4. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.
- 14.5. Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.
- 14.6. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und nötigenfalls nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5. ZRSKG vorgegangen.
- 14.7. Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz eine neutrale kostenpflichtige Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

15. Anforderungen an die Zuchtstätte

- 15.1. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Auslauf müssen sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden, damit die Überwachung der Tiere gewährleistet ist.
- 15.2. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige

Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen zurückzuziehen. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen und bei Bedarf heizbar sein. Das Mindestmass für die Unterkunft beträgt 12 m².

- 15.3. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Minimaldimension eines Auslaufs für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf beträgt 50 m². Der Auslauf soll zu einem grossen Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Gras, Kies, Sand, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen überdachten, windgeschützten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
- 15.4. Für weitere in der Zuchtstätte lebende Hunde muss die Anlage entsprechend grösser sein. Als Mindestmaß gelten die Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes.

16. Administratives

16.1. Administrative Verpflichtungen des Züchters:

- Meldung der Belegung an den Zuchtwart innert 5 Tagen
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 3 Tagen

Innert 4 Wochen sind dem Zuchtwart des SATC folgende Unterlagen zuzustellen:

- Offizielle Wurfmeldung der SKG (Original und eine Kopie)
- Deckbescheinigung (Original)
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
Bei ausländischen Vaterrüden:
 - Kopie der Abstammungsurkunde
 - Kopie des HD- und des ED-Attests
 - Kopie des PRA-Augenattests
 - gegebenenfalls eine Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande
 - Bestätigung von homologierten Titeln oder bestandenen Prüfungen
 - Nachweis der Mitgliedschaft im SATC oder in einer anderen SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
 - Formular SKG "Meldung neuer Eigentümer", sofern solche bekannt sind

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung und / oder Berichtigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

16.2. **Administrative Verpflichtungen des Rasseclubs:**

- Überprüfen der eingegangenen Deck- und Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchgeführt und zufriedenstellend ausgefallen sind; dies wird auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel bestätigt
- fristgerechte Weiterleitung der Wurfmeldung samt verlangter Beilagen an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Prüfung der Zusatzangaben gemäss Art. 16.3. und Meldung an die STV der SKG
- Meldung der zur Zucht zugelassenen, der nicht zur Zucht zugelassenen und der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die STV der SKG

16.3. **Zusatzangaben**

HD- und ED-Grad, PRA-Befund, bereits vorhandene Prüfungsergebnisse (NPO, FCI-PO, Obedience) oder Ausstellungstitel werden vom Zuchtwart der Stammbuchverwaltung mit der Meldung der zur Zucht zugelassenen Airedale Terrier gemeldet.

Später erworbene Prüfungs- und Ausstellungstitel müssen vom Eigentümer des Hundes dem Zuchtwart unter Beilage der Prüfungssouche bzw. Ausstellungsurkunde gemeldet werden. Dieser leitet sie an die STV der SKG weiter, damit sie als Zusatzangaben bei den Nachkommen erscheinen.

17. **Organisation Zuchtwesen**

17.1. **Zucht- und Körkommission (ZKK)**

Die ZKK ist eine ständige Kommission, die von der Generalversammlung des SATC gewählt wird. Sie ist dem Vorstand unterstellt und besteht aus 5 Mitgliedern und zwar dem Zuchtwart und 4 erfahrenen Kynologen, welche über fundierte Kenntnisse verfügen auf dem Gebiet der Zucht, Genetik, Wesen und Verhalten, Anatomie oder Ausbildung.

Voraussetzungen zur Wahl des Zuchtwarts:

- gute Kenntnisse der Rasse Airedale Terrier
- Kenntnis der Theorie von Zucht und Vererbung
- idealerweise eigene Zuchterfahrung

Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands des SATC. Die weiteren Mitglieder der ZKK dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand

angehören. Der Präsident des SATC kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZKK teilnehmen.

Die ZKK wählt einen Stellvertreter des Zuchtwarts aus ihrer Mitte, im Übrigen konstituiert sie sich selber.

17.2. **Aufgaben der Zucht- und Kör-Kommission (ZKK)**

- Vollzug des ZRSKG und des Zucht- und Körreglementes SATC
- Überwachen des Zuchtgeschehens
- Bearbeiten von allgemeinen Zuchtfragen als beratendes Organ des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand bzw. an die GV des SATC
- Behandeln von Gesuchen
- Behandeln von Abkörungen gemäss Art. 7.5.
- Behandeln von Rekursen gemäss Art. 18.
- Beratung der Züchter
- Rekrutierung von Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren sowie deren fachgerechte Ausbildung
- Rekrutierung von Wesensrichtern bzw. -Anwärtern (fachgerechte Ausbildung durch den SATC)
- Bestimmung von Datum und Ort der Ankörungen sowie der Wesens- und Formwertrichter anlässlich der Ankörungen
- Erlass von Ausführungs- und Änderungsbestimmungen für die Durchführung der Ankörungen zuhanden des SATC-Vorstandes/GV
- Erstellen von Weisungen und Ausbildungskonzepten zuhanden des SATC-Vorstandes/GV bzgl. der obenerwähnten Anwärter
- Vorschlag an den SATC-Vorstand/GV für die Wahlen der ZKK-Mitglieder

17.3. **Besondere Aufgaben des Zuchtwartes**

- Leitung der ZKK
- Organisation und Leitung der Ankörungen
- Einladung der Richter und Festlegung des Ablaufs der Prüfung
- Eintragung von Vermerken zur Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde
- Meldung der an-, nicht an- und abgekörten Hunde an die STV der SKG
- Meldung von Zusatzangaben gem. Art. 16.3. an die STV der SKG
- Organisation und Überwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen in Zusammenarbeit mit den Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren
- Wurfmeldungen an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Einberufung und Organisation von Züchertagungen
- Abfassen eines Jahresberichts über das Zuchtgeschehen zuhanden der GV
- zu den vorerwähnten Aufgaben kann ein Mitglied der ZKK beigezogen werden

17.4. **Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure**

Zu Kontrolleuren und Zuchtberater können Personen ernannt werden, die sich durch die Aufzucht von mindestens 3 Würfen oder ausnahmsweise auch durch anderweitig erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Zucht, Aufzucht, Hundehaltung usw. ausweisen können. Sie werden vom Zuchtwart für die vorgeschriebenen Kontrollen eingesetzt. Die Ernennung geschieht durch die GV des SATC.

Anwärter haben vor ihrer definitiven Ernennung mindestens 6 Anwartschaften (Anwesenheit bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen) unter einem amtierenden Kontrolleur zu absolvieren. Zwei davon können bei Zuchtstättenkontrolleuren anderer Rassen gemacht werden.

17.5. **Die Junghunde-Vermittlungsstelle**

Die Vermittlungsstelle informiert und berät Interessenten, welche sich für den Erwerb eines Airedale Terriers interessieren. Sie führt basierend auf den Angaben des Zuchtwartes die Züchter- und Welpenliste.

Die ZKK rekrutiert für dieses Amt eine versierte und fachkundige Person. Die Wahl erfolgt durch die GV des SATC.

17.6. **Gebühren**

Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (Wurf- und Welpengebühr)
- Vorkontrolle von neuen Zuchtstätten bzw. bei Verlegung der Zuchtstätte
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen über 8 Welpen
- Nachkontrollen (z. B. bei Beanstandungen)
- Wesensprüfung (WP)
- Formwertbeurteilung (FWB)
- Junghundebeurteilung
- Identifikation von Importhunden
- Begutachtung von Airedale Terrier ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde für den Erhalt des grünen Leistungsheftes

Sämtliche Gebühren müssen durch die GV des SATC festgelegt werden und sind in einer separaten Liste aufgeführt.

Für Nichtmitglieder des SATC werden die doppelten Gebühren erhoben.

18. **Rekurse**

- 18.1. Gegen Entscheide der Wesens- und Formwertrichter kann der Eigentümer des betroffenen Hundes bei der Zucht- und Körkommission (ZKK) innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

- 18.2. Werden Rekurse gegen negative Entscheide der Wesens- und Formwertrichter eingereicht, kann der Hund noch einmal zur Neu Beurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter (anlässlich einer regulären Ankörung) aufgeboden werden, vorausgesetzt, es liegt kein zuchtausschliessender Fehler vor. Der Richter entscheidet endgültig.
- 18.3. Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (z.B. Abkörung) kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Vorstand des SATC innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erheben. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Der Entscheid des Vorstandes des SATC ist unter Vorbehalt von Art. 18.4. endgültig.
- 18.4. Sind in der Anwendung des ZKR Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SATC der Rekurs ans Verbandsgericht der SKG offen. Dieser ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung dem SKG-Sekretariat zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichts der SKG ist endgültig.

19. Sanktionen

Der Vorstand des SATC kann auf Antrag der ZKK gegen Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements und/oder des ZRSKG verstossen oder dazu Beihilfe leisten, beim AKZVT resp. der SKG Sanktionen beantragen.

20. Ausnahmebestimmungen

Der Vorstand des SATC zusammen mit der Zucht- und Körkommission kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zum ZRSKG der SKG stehen dürfen.

21. Änderungen dieses Zucht- und Körreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV des SATC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG

Sie werden publiziert und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Dieses Zucht- und Körreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die ordentliche GV des SATC vom 07.03.2020 in Mehlsecken und durch den ZV der SKG in Kraft.
Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.
- 22.2. Die in diesem Reglement enthaltene männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.
- 22.3. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

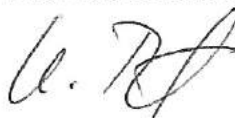
Für den Schweizerischen Airedale Terrier Club

Die Präsidentin



Patrizia Pedotti Bucher

Die Zuchtwartin



Ursula Ryf

Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 08. April 2020

Der Präsident der SKG



Hansueli Beer

Für den AKZVT der SKG



Yvonne Jaussi